

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7633 –**

Integrationsverhindernder Umgang mit Kindersoldaten im deutschen Asylsystem

Vorbemerkung der Fragesteller

Obwohl internationale Abkommen den Einsatz von minderjährigen Soldaten verbieten, werden weltweit über 250 000 Kinder und Jugendliche als Soldaten und Soldatinnen eingesetzt, bis zu 40 Prozent sind Mädchen. Die meisten Kindersoldaten gibt es auf dem afrikanischen Kontinent, aber auch in Asien, im Nahen Osten und in Bürgerkriegen in Lateinamerika werden Kinder als Soldaten und Soldatinnen missbraucht. Viele dienen bereits mit acht oder neun Jahren in Milizen, aber auch in regulären Truppen, und werden häufig zu entsetzlichen Grausamkeiten gezwungen (<http://www.unicef.de/index.php?id=4827>). Nach einer aktuellen Studie von Kinderpsychiaterinnen und -psychiatern der Ambulanz für Flüchtlingskinder, ein Projekt der Stiftung Children for Tomorrow und der Universitätsklinik Hamburg Eppendorf mit Unterstützung u. a. von UNICEF in Uganda und der Demokratischen Republik Kongo, litten über ein Drittel der untersuchten ehemaligen Kindersoldaten unter schweren posttraumatischen Belastungsstörungen.

Trotzdem haben ehemalige Kindersoldaten im deutschen Asylverfahren kaum eine Chance. Die Gruppe der 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen steht vor ganz besonderen Problemen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention nur mit einem Vorbehalt ratifiziert, so dass bei jungen Flüchtlingen das Asyl- und Ausländerrecht Vorrang hat vor dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und anderen Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Konkret bedeutet dies, dass diese Jugendlichen asylverfahrensfähig sind. Aufgrund dieser Regelung werden sie wie Erwachsene behandelt. Von der Bestellung eines Vormundes wird oft abgesehen. Viele Jugendämter fühlen sich nicht zuständig. Der Aufenthaltsstatus ist in den meisten Fällen eine Duldung. Dieser Status ist durch große Unsicherheit gekennzeichnet und mit sehr vielen Restriktionen versehen. Die Integration der Kinder und Jugendlichen wird damit verhindert. Schulbildung ist lediglich eingeschränkt möglich, Berufsausbildung und Erwerbsarbeit sind häufig unmöglich. Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen und speziell die Residenzpflicht empfinden sie als Freiheitsentzug. Die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus und die damit verbundene ständige

Abschiebedrohung behindern die soziale und psychische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen und wirken einem erfolgreichen Therapieverlauf häufig entgegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt keine Statistik über die vorgebrachten Asylgründe. Eine interne Abfrage hat jedoch ergeben, dass der Vortrag im Asylverfahren, Kindersoldat gewesen zu sein, extrem selten ist. Es dürfte sich in der Bundesrepublik Deutschland nur um wenige Fälle pro Jahr handeln.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ehemalige Kindersoldaten trotz häufig vorliegender Traumatisierungen und Sprachschwierigkeiten (allein) in der Lage sind, ein Asylverfahren zu bestreiten?

Ob ein Asylbewerber in der Lage ist, ein Asylverfahren zu bestreiten, lässt sich nur im Einzelfall beantworten. Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache, die bei Asylbewerbern nicht ungewöhnlich ist, ist von Amts wegen ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler zu bestellen (§ 17 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG). Sowohl die Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamts als auch die Sprachmittler werden für den Umgang mit traumatisierten Personen besonders geschult und sensibilisiert.

- a) Wie verträgt sich der bundesdeutsche Grundsatz einer angeblichen „Asylmündigkeit“ bereits ab 16 Jahren mit der besonderen Lage und psychischen Konstitution ehemaliger Kindersoldaten?

Diese Frage lässt sich nur im Einzelfall beantworten. Wenn Asylsuchende nicht in der Lage sind, eine Anhörung (§ 25 AsylVfG) zu bewältigen, dann kann diese unterbrochen oder abgebrochen und gegebenenfalls unter Beteiligung eines Beistands fortgesetzt werden.

- b) Müssten angesichts der bei ehemaligen Kindersoldaten typischen Entwicklungsverzögerung bzw. besonderen Schutzbedürftigkeit die Grundsätze und Bestimmungen für den Umgang mit Minderjährigen in diesen Fällen nicht z. B. bis zu einem Alter von 21 Jahren gelten (bitte begründen)?

Aufgrund der besonderen Schulung und Sensibilisierung der Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamts sowie der Sprachmittler ist eine sachgerechte Behandlung im Einzelfall, die auch einer eventuellen Reifeverzögerung Rechnung trägt, gewährleistet.

- c) Wie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur wenige ehemalige Kindersoldaten in der Lage sein dürften, bei einer Erstanhörung oder auch überhaupt über die von ihnen erlebten Gräueltaten umfassend und widerspruchsfrei zu berichten, wie es im Asylverfahren normalerweise verlangt wird?

Eine sachgerechte Durchführung der Anhörung ist aufgrund der besonderen Schulung und Sensibilisierung der Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamts sowie der Sprachmittler gewährleistet.

2. Inwieweit wird der besonderen Situation und psychischen Konstitution von ehemaligen Kindersoldaten im Asylverfahren, in der Betreuung, Unterbringung und (medizinischen) Versorgung der Kinder Rechnung getragen?

Eine sachgerechte Durchführung des Asylverfahrens ist aufgrund der besonderen Schulung und Sensibilisierung der Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamts sowie der Sprachmittler gewährleistet. Für die Betreuung, Unterbringung und medizinische Versorgung sind die Behörden der Länder zuständig. Soweit die ehemaligen Kindersoldaten noch nicht volljährig sind, sind die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ohne dass sich eine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person im Inland aufhält, in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Dies betrifft alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also auch 16- oder 17-Jährige, die selbst einen Asylantrag stellen können, sowie ausländische Kinder und Jugendliche, die keinen Asylantrag stellen. Mit der Inobhutnahme ist insbesondere die Pflicht des Jugendamtes verbunden, die Situation des ausländischen Kindes oder Jugendlichen zu klären (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

3. Erhalten die Kinder in jedem Fall die erforderliche psychologische Betreuung/Behandlung bzw. wie ist diese angesichts der Einschränkung der medizinischen Versorgung von Asylsuchenden nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – (Behandlung nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) bzw. § 6 AsylbLG (sonstige erforderliche Behandlung lediglich als Kann-Leistung)?

Ja. Die von den Fragestellern zitierten Rechtsvorschriften gewährleisten die erforderliche medizinische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

4. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der in dem Bericht der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. November 2007 zum Ausdruck kommenden Kritik, Deutschland habe die so genannte Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG vom 26. November 2007) insbesondere in Bezug auf besonders schutzbedürftige Asylsuchende (wie z. B. Kindersoldaten) ungenügend umgesetzt?

In dem zitierten Bericht sind keine Aussagen zu ehemaligen Kindersoldaten enthalten. Demgemäß wird dort weder die Bundesrepublik Deutschland noch ein anderer EU-Mitgliedstaat für den Umgang mit ehemaligen Kindersoldaten kritisiert.

- a) Wie wird angesichts des Umstandes, dass in Deutschland kein Identifizierungsverfahren für besonders schutzbedürftige Asylsuchende besteht (vgl. Bericht der Europäischen Kommission, 3.5.1), die besondere Schutzbedürftigkeit ehemaliger Kindersoldaten ermittelt, und welche unmittelbaren Konsequenzen ergeben sich aus der etwaigen Feststellung einer solchen besonderen Schutzbedürftigkeit?

Der zitierten Stelle in dem Bericht (3.5.1, dritter Absatz) kann unschwer entnommen werden, dass die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten kein solches Identifizierungsverfahren vorschreibt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

- b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Unterbringung von ehemaligen Kindersoldaten ab 16 Jahren in Asylunterkünften für Erwachsene, und inwieweit ist dies mit der Aufnahmerichtlinie vereinbar (vgl. Bericht der Europäischen Kommission, 3.5.2)?

Nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2003/9/EG können die Mitgliedstaaten unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

- c) Ist die Ingewahrsamnahme von ehemaligen Kindersoldaten in Deutschland möglich (unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, über 18 Jahre), und wie ist dies mit den Schutzbestimmungen der Aufnahmerichtlinie vereinbar (vgl. Bericht der Europäischen Kommission, 3.5.2)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Fragestellern die deutsche Rechtslage zur Ingewahrsamnahme bekannt ist. Die Richtlinie 2003/9/EG lässt eine Ingewahrsamnahme grundsätzlich zu (vgl. etwa Artikel 14 Abs. 8 Satz 1, 4. Anstrich). Im Übrigen gilt sie nur für die Dauer eines Asylverfahrens. Etwa für die Anordnung von Abschiebungshaft nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens ist sie daher von vornherein nicht anwendbar.

5. Unter welchen Umständen werden Kindersoldaten nach dem deutschen Asylrecht, in der Rechtsprechung bzw. in der Prüfpraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (bitte jeweils getrennt beantworten) als politisch Verfolgte, als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt (bitte ebenfalls nach Anerkennungsgrundlage differenzieren)?

Die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies lässt sich nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls beantworten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

- a) Wie viele ehemalige Kindersoldaten wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den letzten Jahren jeweils auf welcher Rechtsgrundlage anerkannt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Werden ehemalige Kindersoldaten in der Verfahrenspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Artikels 10 Abs. 1d der so genannten EU-Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) angesehen und behandelt, weil alle Kindersoldaten den nicht veränderbaren Hintergrund teilen, dass sie wegen ihres Alters besonders leicht einzuschüchtern sind und zu besonders „gefügigen“/skrupellosen Soldatinnen und Soldaten „ausgebildet“ werden können und gerade deshalb entführt und zum Militärdienst gezwungen werden (wenn nein, bitte begründen)?

Die Behandlung ehemaliger Kindersoldaten als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der zitierten Regelung der Qualifikationsrichtlinie kommt in Betracht, wenn – unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsland – deren Voraussetzungen vorliegen. Danach kann eine bestimmte soziale Gruppe durch den Gruppenmitgliedern gemeinsame angeborene Merkmale definiert sein (z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften oder Behinderungen) oder durch einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z. B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht), oder durch gemeinsame Merk-

male oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen wesentlich sind.

Da die Eigenschaft, (in der Vergangenheit) Kindersoldat gewesen zu sein, nachträglich nicht mehr verändert werden kann, können ehemalige Kindersoldaten eine bestimmte soziale Gruppe bilden. Auf die von den Fragestellern genannten Umstände kommt es dagegen grundsätzlich nicht an.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Qualifikationsrichtlinie immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird. Dies lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen. Im Übrigen wird auf Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Inwieweit werden ehemalige Kindersoldaten lediglich als „Fahnenflüchtlinge/Deserteure“ betrachtet, und unter welchen Umständen werden Deserteure im deutschen Asylrecht, in der Rechtsprechung bzw. in der Prüfpraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (bitte jeweils getrennt beantworten) als politisch Verfolgte, als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt (bitte ebenfalls nach Anerkennungsgrundlage differenzieren)?

Die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies lässt sich nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls beantworten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- d) Inwieweit muss bei der Desertion von Kindersoldaten grundsätzlich von politischen Verfolgungsgründen ausgegangen werden, weil die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2e der EU-Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind, da der Einsatz von Kindersoldaten regelmäßig in völkerrechtswidrig geführten Kriegen erfolgt (bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie nicht die Verfolgungsgründe, sondern die Verfolgungshandlung betrifft. Die zitierte Vorschrift regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung oder Bestrafungen in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählen. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 3 Abs. 2 AsylVfG sowie § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d des Aufenthaltsgesetzes), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt auch in diesen Fällen allerdings nur dann in Betracht, wenn die Verfolgungshandlung an einen der in Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie genannten Verfolgungsgründe anknüpft.

Die Regelung betrifft primär Angehörige der regulären Streitkräfte eines Staates, die sich geweigert haben, sich in einem militärischen Konflikt an einem ihnen konkret angesonnenen Verbrechen gegen den Frieden, einem Kriegsverbrechen oder einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu beteiligen. Inwie-

weit sie auch auf ehemalige Kindersoldaten angewendet werden kann, lässt sich nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilen.

- e) Unter welchen Umständen erhalten ehemalige Kindersoldaten einen asylrechtsunabhängigen Schutz, z. B. aufgrund humanitärer Gründe?

Insofern gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.

6. Sieht die Bundesrepublik Deutschland einen Widerspruch zum Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das 2004 vom Deutschen Bundestag ratifiziert wurde, wenn einerseits der Einsatz von Minderjährigen als Soldaten und Soldatinnen in afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Ländern kritisiert wird, andererseits aber bereits 17-Jährige für die Bundeswehr rekrutiert werden können?

Nein

7. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung zum Schutz von Kindern, die als Flüchtlinge vor der Rekrutierung und dem Einsatz als Soldaten nach Deutschland fliehen, im Rahmen der von ihr auf der Ministerkonferenz „Befreit Kinder vom Krieg“ in Paris am 5. und 6. Februar 2007 eingegangenen Verpflichtungen – die so genannten Pariser Prinzipien – unternommen?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft die Verabschiedung der „Pariser Grundsätze“ und der „Pariser Verpflichtungen“ nachhaltig unterstützt. Dadurch werden bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen bekräftigt und weiter konkretisiert. Im Rahmen des von den Fragestellern angesprochenen Flüchtlingsschutzes sind dies insbesondere das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Da diese Regelungen bereits zuvor in der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang beachtet worden sind, bestand insofern kein weiterer Handlungsbedarf.

